



Befangenheit bei universitätsinternen Verfahren

Die Universität Erfurt führt Verfahren in der universitätsinternen Forschungsförderung durch (Vergabe von Forschungsgeldern, Ausschreibung von Forschungsstellen und Stipendien u.Ä.). Für diese Fördermaßnahmen werden innerhalb der Universität Gutachten eingeholt. Beratung und Beschlussfassung für die Vergabe werden ebenfalls universitätsintern organisiert. Sowohl für die Gutachtenden wie für die Begutachteten müssen diese Verfahren fair und transparent durchgeführt werden. Befangenheiten, die innerhalb einer Universität nie auszuschließen sind, sollen auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sollen die folgenden Hinweise beitragen, die dem einzelnen Gutachter und der einzelnen Gutachterin und der jeweiligen Vergabekommission eine Orientierungshilfe geben.

Die Hinweise orientieren sich an entsprechenden Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft, können aber nicht alle möglichen Fälle von Befangenheit erfassen. Jede Person, die an universitätsinternen Begutachtungen beteiligt ist, soll deshalb im Vorfeld der Beratungen für sich prüfen, in welchem Fall eine mögliche Befangenheit vorliegt. Diese soll sie bitte frühzeitig der *Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung* mitteilen. Das erleichtert die Vorbereitung der Vergabeverfahren und -sitzungen und ermöglicht die Anfrage einer anderen Gutachterin bzw. eines anderen Gutachters. Eine mögliche Befangenheit kann notfalls aber auch noch nach Abgabe eines schriftlichen Votums oder ggf. in einer Sitzung angegeben werden.

Wenn jemand befangen ist, soll er nicht ein schriftliches Gutachten übernehmen. Wer innerhalb einer Vergabekommission befangen ist, muss bei der Verhandlung des betreffenden Projekts den Raum verlassen, nimmt aber an einer möglichen vergleichenden Beratung und einer Schlussabstimmung über alle zu beratenden Projekte teil.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich von einer Befangenheit auszugehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft, andere Verwandtschaftsverhältnisse, persönliche Bindungen oder Konflikte.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.
4. Leitung und Mitgliedschaft in Forschungsteams (Nachwuchskollegs, Graduiertenkollegs, Forschungsgruppen, -stellen u.Ä.), deren Anträge beraten werden.
5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase, Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen).
6. Inhaltliche Konkurrenz zum Antrag/Projekt.

Im Zweifelsfall kann die *Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung* beraten.